

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

199. Curriculum für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Im Masterstudium **Anglophone Literatures and Cultures** an der Universität Wien erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Forschung im Bereich der Literaturen und Kulturen der englischsprachigen Welt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Anglophone Literatures and Cultures** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt – auf Basis einer methodisch und theoretisch breit gefächerten wissenschaftlichen Ausbildung – komplexe Phänomene des englischsprachigen Kulturraums zu erkennen, zu analysieren, differenziert darzustellen und in inter-, multi- und transkulturellen Kommunikationssituationen praktisch anzuwenden. Es besteht die Möglichkeit, alternative Schwerpunkte zu setzen, so etwa im Bereich der britischen, irischen und New English Literatures, der nordamerikanischen Kulturen und Literaturen sowie der Cultural/Media Studies, wobei kulturellen und medialen Transferprozessen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine ausgezeichnete mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Sprache in akademischen und anderen Textsorten (produktiv und rezeptiv) sowie die Fähigkeit über diese mit entsprechenden literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu reflektieren.

§ 2 Dauer und Umfang

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Anglophone Literatures and Cultures** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **English and American Studies** an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist⁴, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können von der Studienprogrammleitung zur Erlangung der

vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Anglophone Literatures and Cultures** ist der akademische Grad "*Master of Arts* – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module, Masterarbeit und Masterprüfung mit ECTS-Punktezuweisung

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

⁴ Da die Unterrichtssprache Englisch ist, ist es faktisch notwendig, dass AbsolventInnen anderer Bachelorstudien der Universität Wien oder anderer tertiärer Einrichtungen des In- und Auslandes die englische Sprache auf C1/C2 Niveau des Europäischen Referenzrahmens beherrschen, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können.

Mo2 Pflichtmo- dul Advanced Academic Language Skills 10 English for Academic Purposes 5 English in a Professional Context – Advanced 5	Mo1 Pflichtmodul <i>Language, Literature, Culture</i> 20 Lehrveranstaltungen aus Linguistik (5) Literaturwissenschaft (5) und Kulturwissenschaft (5) Research Methodology (5)		
	Mo3 Alternative Pflichtmodulgruppe 25 <i>British Lit., Irish Lit., New English Lit.</i>	Mo4 Alternative Pflichtmodulgruppe 25 <i>American/North Am. Lit./Studies</i>	Mo5 Alternative Pflichtmodul- gruppe 25 <i>Cultural/ Media Studies</i>
	<u>Mo6 Transdisziplinäres Modul 15</u> Lehrveranstaltungen mit transdisziplinärem Fokus zu insgesamt 15 ECTS (z.B. aus Mobilitätsprogrammen); wählbar sind auch 3 Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulgruppen Mo3, Mo4, Mo5		
Mo7 Abschlussmodul 10			
MA Arbeit 30			
MA-Defensio 10			

Mo1

Pflichtmodul *Language, Literature and Culture* 20 ECTS

Die Studierenden sind sich der interdisziplinären Aspekte von English and American Studies bewusst. Sie kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle (Schwerpunkt sprachliche Kommunikation auf Englisch) und nehmen eine Vielzahl von linguistischen und extralinguistischen Faktoren in den Blick, die Kommunikation in verschiedenen Situationen charakterisieren. Die Studierenden haben einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Literaturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse. Die Studierenden besitzen einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Kulturwissenschaft und haben somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.

Lehrveranstaltungen

Communication, Code and Culture	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural Studies	2 St.	VO	5 ECTS
Literatures in English	2 St.	VO	5 ECTS
Research Methodology	2 St.	AR	5 ECTS

Mo2

Pflichtmodul *Advanced Academic Language Skills* 10 ECTS

Ausgehend vom C1/C2 Niveau besitzen die AbsolventInnen dieses Moduls die Fähigkeit zur Analyse und Produktion von akademischen sowie fachsprachlichen Texten aus nichtakademischen Bereichen. Studierende können die genrespezifischen Merkmale akademischer und anderer berufsrelevanter Texte identifizieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der eigenen Textproduktion zur Anwendung bringen.

Lehrveranstaltungen

English for Academic Purposes	2 St.	UE	5 ECTS
English in a Professional Context – Advanced	2 St.	UE	5 ECTS

MO3

Alternatives Pflichtmodul British/Irish/New English Literatures 25 ECTS

Voraussetzung für die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung ist die durch intensive Lektüre gewonnene Kenntnis ausgewählter anglophoner Literaturen und Kulturen. Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit Schlüsselbereichen der britischen/irischen/neueren englischen (d.h. postkolonialen) Literatur- und Kulturgeschichte sowie mit ausgewählten Fragen der Literatur- und Kulturtheorie vertraut. Ein wesentlicher Fokus liegt auf Aspekten der Interkulturalität und des kulturellen Transfers. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Techniken der selbständigen Forschung und Praxis im eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an speziellen Themen der britischen und irischen Literatur und Kultur sowie der neueren anglophonen Literaturen und Kulturen.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

MO4

Alternatives Pflichtmodul *American/North American Lit./Studies* 25 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit verschiedenen Aspekten der nordamerikanischen Kulturräume (USA, Canada) und ihrer Literaturen mit Hilfe von Paradigmen wie Regionalismus, Inter- und Transkulturalität und (hybriden) Identitätskonstruktionen anhand signifikanter Texte vertraut. Sie begreifen die literarischen Traditionen in ihren vielfältigen historischen Kontexten und erfassen sie in ihrer nationalen und globalen Bedeutung und durch vertiefende Analyse in ihrer Relevanz für die Kultur(en) der Gegenwart. Der Befassung mit imagologischen Aspekten transatlantischer Beziehungen (u.a. im Kulturaustausch und in Migrationserfahrungen) kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

MO5

Alternatives Pflichtmodul *Cultural Studies/Media Studies* 25 ECTS

Die Studierenden sind zur weiterführenden, theoriegeleiteten Analyse kulturgeschichtlicher, regionalwissenschaftlicher und gegenwartskultureller Phänomene befähigt, wobei auf die Prämisse der Cultural Studies Bedacht genommen wird, dass kulturelle Artefakte die

Normen und Strukturen einer Gesellschaft sowohl reflektieren als auch konstituieren. Als Untersuchungsgegenstand werden unterschiedliche Textsorten und Medien herangezogen; Literatur wird nicht ausgeschlossen, spielt aber keine bevorzugte Rolle. Kulturelle Bedeutungstiftungen werden innerhalb ihrer institutionellen Verankerung begriffen, wobei insbesondere gesellschaftliche Rang- und Machtverhältnisse wie jene zwischen den Geschlechtern, zwischen den Ethnien und zwischen gesellschaftlichen Klassen und Schichten berücksichtigt werden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Cultural/Media Studies 1	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies 2	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Cultural Theory and Literary Theory	2 St.	AR	5 ECTS

Mo6

Transdisziplinäres Modul 15 ECTS

Dieses Modul ermöglicht den Studierenden nach Absprache mit den zuständigen akademischen Organen die individuelle Gestaltung einer sinnvollen Ergänzung ihres Studiums. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS können aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulen 03, 04 und 05 gewählt werden. Es gelten die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen. Für die Absolvierung dieser drei Lehrveranstaltungen, ist somit die positive Absolvierung des Pflichtmoduls M 02 (*Language, Literature and Culture*) Voraussetzung.
2. Die Studierenden können Lehrveranstaltungen anderer Studien im Umfang von 15 ECTS absolvieren, falls sie eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Dies ist durch eine vorhergehende Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ zu klären.
3. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden und eine sinnvolle Ergänzung zum Curriculum darstellen, können bei Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ anerkannt werden.

Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte und erweiterte transdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kulturvergleichs und der Interkulturalität, wobei sie ihre individuellen Forschungsinteressen abgerundet und weiter profiliert haben.

Mo7

Abschlussmodul 10 ECTS

Das Abschlussmodul besteht aus einem MA-Seminar. Das MA-Seminar ist ein Projekt-Seminar, nach dessen Absolvierung die Studierenden in der Lage sind, eine MA-Arbeit zu verfassen.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule (M-03, M-04 oder M-05) sowie des Pflichtmoduls *Advanced Academic Language Skills* M-02.

MA-Seminar (Begleitung und Vertiefung der MA-Arbeit)	2 St.	SE	10 ECTS
--	-------	----	---------

§ 6 Masterarbeit

(1) In der Master-Arbeit weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit hat 30 ECTS.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die MA-Defensio hat 10 ECTS und ist in folgender Form abzulegen:

Die MA-Defensio ist eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Satzung und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und Fragen zu relevanten Teilgebieten der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft. In der MA-Defensio stellt die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Disputation in der Fremdsprache unter Beweis und weist ihre/seine vertieften Kenntnisse anglophoner Literaturen und Kulturen nach.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente eingeteilt.

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik

ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Prüfungsimmanent:

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

AR

Arbeitsgemeinschaft:

Arbeitsgemeinschaften sind forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen des Faches widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

SE

Seminar

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

UE

Übung

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachpraxis.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR: 24

Seminar SE 18

Übung UE 24

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Aufnahme erfolgt nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

Studierenden mit dem besseren Notenschnitt aus Lehrveranstaltungen, die als Zugangsvoraussetzung definiert sind, wird bevorzugt die Erstpräferenz zugewiesen. Bei gleichem Notendurchschnitt wird die höhere Anzahl der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen des Regelcurriculums Anglophone Literatures and Cultures herangezogen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

